

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 15.05.2018)

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, selbst wenn der Partner in Einzelkorrespondenz, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen o.ä. auf solche hinweist und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.
4. Die Einkaufsbedingungen gelten für die verbundenen Unternehmen
 - a) Kohl Automotive GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen
 - b) Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen
 - c) Kohl Automotive Eisenach GmbH,
Amrastraße 5, 99817 Eisenach

Allgemeine Bestimmungen

5. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
6. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
7. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine

Leistungsfähigkeit nachweist. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziff. 29 bleiben unberührt.

Bestellungen, Lieferabrufe

8. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
9. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
10. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, es sei denn, diese wären für den Partner nicht zumutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Partner ist aber schon vor einer solchen Regelung zur Umsetzung unserer Änderungswünsche verpflichtet.

Langfrist- und Abrufverträge

11. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar.

Vertraulichkeit

12. Der Partner hat alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, auch wenn diese nicht als „vertraulich“, „geheim“ o.ä. bezeichnet sind.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die vom Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

13. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Ziff. 12 endet fünf Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der Partner eine Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens an uns zu zahlen, es sei denn, der Verstoß wäre vom Partner nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen bestimmt. Im Übrigen gilt § 343 Abs. 1 BGB; § 348 HGB ist abbedungen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Zeichnungen und Beschreibungen

14. Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Einzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben ist.

Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen spätestens dann übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Muster und Fertigungsmittel

15. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.
16. Der Partner ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.
17. Der Partner wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren.
18. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln einschließlich des Austauschs von Verschleißteilen wird der Partner auf seine Kosten durchführen.
19. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns.

Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.

Preise

20. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR einschließlich Zölle und sonstige Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung, ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

21. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
22. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
23. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

24. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 27 bis 30 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
25. Rechnungen sind per Post, getrennt zu der Lieferung, an unseren Geschäftssitz zu senden. Nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung ist die Zusendung per E-Mail gestattet.
26. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung, zu der wir nicht verpflichtet sind, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
27. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
28. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

29. Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn seine Kreditwürdigkeit von einem Kreditversicherer, z.B.

Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH, mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Lieferung und Gefahrübergang

30. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner "frei Haus". Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Partner die Ware in unser Lager eingebracht hat.
31. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
32. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

Tätigkeit in unserem Betrieb

33. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Lieferverzug

34. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
35. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwerts der verspäteten Lieferung pro vollendeten Arbeitstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Wir können diese Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Compliance

36. Der Partner ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten. Dies betrifft im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Der Partner ist außerdem verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von bei ihm oder bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller mit dem Partner bestehender Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Partner verpflichtet, alle für ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit uns einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Hat der Partner seinen Sitz oder seine Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, garantiert er die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sowie der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn nach dem MiLoG. Gleiches gilt für etwaige Sub- und Nachunternehmer. Der Partner ist verpflichtet, uns von der Haftung für den Mindestlohn freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die ihm oder von ihm beauftragten Nachunternehmern aufgrund des MiLoG obliegen. Dies umfasst auch damit zusammenhängende Kosten, insbesondere zur Rechtsverteidigung.

Sachmängel

37. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Bestimmungsland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Abweichend von § 377 HGB prüfen wir gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zunächst nur auf offenkundige und sichtbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden. Im Beanstandungsfall hat der Partner die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung zu tragen. Die Rügefrist beträgt acht Arbeitstage ab Feststellung eines Mangels, gleich ob dieser bei der Wareneingangsprüfung oder später festgestellt wurde, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Partner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge

38. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) und die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV).

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Der Partner stellt sicher, dass bei Einsatz und Verarbeitung der von uns bestellten Waren streng nach den geltenden Regelungen zum Umweltschutz gehandelt wird. Er dokumentiert dies durch ordnungsgemäß ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter gemäß der Gefahrstoffverordnung.

Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe und Materialien in der Stoffliste VDA 232-101 zusammengefasst. Die darin aufgeführten Anforderungen sind vom Partner zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Partner ist verpflichtet, uns die Dokumentationen auf Verlangen auszuhändigen. Gesundheitsgefährdende Materialien sind uns unaufgefordert anzuzeigen.

Maschinen, Einrichtungen und Anlagen sowie Ersatzteile dafür (zusammen als „Anlagen“ bezeichnet), die der Partner uns liefert, sind nach dem neuesten Stand der Technik, soweit den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechend, und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Produktsicherheitsgesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen und technischen Regeln auszulegen. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie), 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) und 2014/30/EU (EMV - Richtlinie), sind einzuhalten.

Anlagen dürfen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Es sind möglichst energieeffiziente Antriebe und Motoren zu verwenden. Elektromotoren müssen mindestens die Anforderungen der Energieeffizienzklasse IE3 erfüllen. Der Gesamtenergieverbrauch der Anlagen darf nicht höher als der einer nach Bauart, Größe und Leistung vergleichbaren Anlage sein. Die Nennleistung muss für die vertraglich vorgesehene, ansonsten für die übliche Nutzung ausreichen, darf jedoch nicht wesentlich größer als notwendig sein.

Anlagen, die die vorgenannten oder im Vertrag abweichend vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen, sind mangelhaft.

39. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

40. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffs Ansprüchen bleiben unberührt.

Rechtsmängel

41. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
42. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
43. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

44. Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

Unsere Haftung

45. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

46. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Dort sind auch Mängelansprüche durch den Partner zu erfüllen.
47. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat.
48. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Gerichtsstand der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
49. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.